

STADT SENDENHORST
VORSCHRIFTENSAMMLUNG

RICHTLINIE
zur Gewährung einer Jubiläumszuwendung an Vereine, Verbände und Organisationen
in der Stadt Sendenhorst
vom 12.12.2019

BESCHLUSSGRUNDLAGE

INKRAFTTRETEN

- Fassung vom 05.12.2019
Ratsbeschluss vom 12.12.2019

01.01.2020

RICHTLINIE
zur Gewährung einer Jubiläumszuwendung an Vereine, Verbände und Organisationen
in der Stadt Sendenhorst
vom 12.12.2019

§ 1

Grundsätze der Förderung/ Voraussetzungen

1. Die Stadt Sendenhorst gewährt auf Antrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel den Vereinen, Verbänden und Organisationen aus der Stadt Sendenhorst, die sich im kulturellen, sportlichen, kinder- und jugendpflegerischen, kirchlichen, caritativen, sozialen oder sonstigen Bereichen aktiv betätigen, Jubiläumszuwendungen.
2. Die Anträge sind formlos bis zum 30.06. des Vorjahres an die Stadt Sendenhorst zu richten.
3. Zu den kulturellen Vereinen, Verbänden und Organisationen zählen insbesondere kirchliche und weltliche Chöre, Instrumental-, Theatervereine/ -gruppen und solche, die Heimat- und Brauchtumpflege betreiben.
4. Caritative Vereine und Verbände im Sinne dieser Richtlinien sind insbesondere Vereine und Verbände der freien Wohlfahrtspflege, freie Vereinigungen der Jugendwohlfahrt sowie Vereine/ Gruppen, die auf sozialem Sektor gemeinnützig tätig werden.
5. Als Sportvereine gelten alle Vereine, die dem Landessportbund oder einer anderen vergleichbaren Institution angeschlossen sind.
6. Vereine des jugendpflegerischen Bereiches sind die nach § 75 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) öffentlich anerkannten Jugendverbände und Jugendgemeinschaften.
7. Zum sonstigen Bereich gehören alle übrigen Vereine, Verbände und Organisationen, wie Kleingarten-, Tierzuchtvereine u.a.

§ 2

Jubiläumszuwendung

Aus Anlass von Jubiläen können den betreffenden Vereinen, Verbänden und Organisationen folgende Zuwendungen gewährt werden:

25-jähriges Jubiläum.....	150,00 €
50-jähriges Jubiläum.....	300,00 €
75-jähriges Jubiläum.....	450,00 €
100-jähriges Jubiläum.....	600,00 €

Bei jedem weiteren 25-jährigem Jubiläum kann eine Zuwendung in Höhe von 600,00 € gewährt werden.

§ 3

Jubiläumszuwendungen im Einzelfall

Bei Jubiläen von Vereinen, Verbänden und Organisationen, die ausdrücklich Aufgaben der Stadt Sendenhorst wahrnehmen, wie zum Beispiel die Feuerwehr oder der Förderverein Haus Siekmann e.V., entscheidet der zuständige Fachausschuss im Einzelfall.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.01.2020 in Kraft und ersetzt die bisher geltenden Regelungen zu Jubiläumszuwendungen der Stadt Sendenhorst.